

Betrifft:

Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 6320 Angerberg – Mag. pharm. Christoph Öfner

Bezug:

Kundmachung vom 21. November 2018 im Bote für Tirol

Nr. 1150 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • KU-APO-43/1-2018

**KUNDMACHUNG
gemäß § 48 des Apothekengesetzes
betreffend ein Ansuchen auf Erteilung der
Konzession zum Betrieb einer neu zu
errichtenden öffentlichen Apotheke in 6320
Angerberg**

Apotheken aus weiterhin zu versorgenden Personen sich in Folge der Neuerrichtung verringert und weniger als 5.500 betragen wird.

Kufstein, 12. Oktober 2018
Für den Bezirkshauptmann: Dr. Huber-
Wurzenrainer

Herr Mag. pharm. Christoph Öfner, wohnhaft in 6020 Innsbruck, Rosseggerstraße 26, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein gemäß § 46 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907 i. d. g. F. um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6320 Angerberg angesucht.

Der Standort umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Angerberg.

Die künftige Betriebsstätte soll auf folgendem Grundstück errichtet werden: GST-NR 1730/2 in EZ 729 KG Angerberg. Gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz haben die Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Boten für Tirol an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein geltend zu machen.

Diese Einsprüche müssen innerhalb von sechs Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein eingelangt sein, später eingelangte Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Betreffend den Bedarf wird auf § 10 Abs. 2 Apothekengesetz verwiesen; ein solcher besteht insbesondere dann nicht, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde der in Aussicht genommenen Betriebsstätte eine ärztliche Hausapotheke befindet und weniger als zwei Vertragsstellen nach § 342 Abs. 1 ASVG (volle Planstellen) von Ärzten für Allgemeinmedizin besetzt sind oder wenn die Entfernung zwischen der in Aussicht genommenen Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke und der Betriebsstätte der nächstgelegenen bestehenden öffentlichen Apotheke weniger als 500 m beträgt oder die Zahl der von der Betriebsstätte einer der umliegenden bestehenden öffentlichen